

Senat

Beurkundet: 12.1.21 B.R.
Tag der Bekanntmachung: 31.12.20
Tag des Inkrafttretens: 01.01.21
Beginn der Anschlagfrist: 16.12.20
Ende der Anschlagfrist: 30.12.20



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

**Satzung über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende
aufgrund besonderer Begabung**

vom 11.12.2020

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), erlässt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen folgende Satzung über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende aufgrund besonderer Begabung. Der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat am 08.12.2020 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Hochschule kann gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LHGebG eine begrenzte Zahl von Internationalen Studierenden von der Pflicht die Studiengebühr für Internationale Studierende nach § 3 LHGebG zu entrichten vollständig oder teilweise befreien, sofern sie diese für besonders begabt erachtet.
- (2) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Befreiung sowie die Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung und die Auswahl der Studierenden.
- (3) Internationale Studierende im Sinne dieser Satzung sind Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen.

§ 2 Ausschreibung; Auswahlkommission; Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat gibt zum Sommersemesters bekannt, ob Befreiungen, und, wenn ja, wie viele Befreiungen ausgeschrieben werden (Ausschreibung). Diese Ausschreibung gilt dann für das entsprechende Studienjahr, das mit dem darauffolgenden Wintersemester beginnt. Bei der Festsetzung hat sich das Rektorat an den vom Wissenschaftsministerium für die Hochschule festgelegten Zahlen zu orientieren.

- (2) Zur Feststellung der besonderen Begabung sowie für die Auswahl der Studierenden, die eine Befreiung erhalten, wird eine beschließende Auswahlkommission bestehend aus den folgenden Personen eingesetzt: Prorektor*in für Lehre, Leiter*in der Studentischen Abteilung, Leiter*in des Internationalen Office, Gleichstellungsbeauftragte*r, Stabstelle juristische Unterstützung. Der*die Prorektor*in für Lehre hat den Vorsitz. Die Auswahlkommission kann weitere Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge der Studierenden und erstellt einen Vorschlag. Beschlüsse werden mit einer Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Das Rektorat bestätigt auf Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission, welche Studierenden von der Gebührenpflicht befreit werden.

§ 3 Antragsberechtigung und Feststellung der besonderen Begabung

- (1) Antragsberechtigt sind die in Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen eingeschriebenen Internationalen Studierenden, ab dem zweiten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Internationale Studierende die gemäß § 3 Abs. 2 LHGebG nicht studiengebührenpflichtig sind, einem Ausnahmetatbestand nach § 5 LHGebG zugehören oder nach § 6 Abs. 1 - 3, 6 - 7 LHGebG einer expliziten Gebührenbefreiung unterfallen. Keine Antragsberechtigung haben ebenso Studierende in Weiterbildungsstudiengängen und befristet zugelassene Studierende.
- (3) Die Antragstellung obliegt den Internationalen Studierenden. Die Hochschule ist nicht dazu verpflichtet sie auf die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, hinzuweisen.
- (4) Die besondere Begabung wird von der Auswahlkommission auf Antrag festgestellt. Die besondere Begabung wird nachgewiesen durch die Prüfungsergebnisse in dem Studiengang, in dem die jeweiligen Studierenden eingeschrieben sind und/oder durch ein Beurteilungsschreiben einer zur Beurteilung befähigten Lehrperson. Als besonders begabt kann gelten, wer den Studienfortschritt gemessen in ECTS-Leistungspunkten in der vorgesehenen Zeit nachweisen kann und dabei nach Ansicht der Auswahlkommission deutlich überdurchschnittliche, herausragende Prüfungsergebnisse bezogen auf einzelne Noten wie auch auf die Durchschnittsnote erzielt hat.

§ 4 Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden

- (1) Die Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden erfolgt nach sozialen Kriterien. Hierbei werden vorrangig Studierende berücksichtigt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen.

Sofern aufgrund fehlender oder zu geringer Anträge von solchen Studierenden noch weitere Befreiungen möglich sind, werden die weiteren befreibaren Personen nachrangig aus den besonders begabten Studierenden mit anderer Staatsangehörigkeit ausgewählt.

- (2) Innerhalb der beiden Gruppen und auch insgesamt soll die Auswahlkommission bei vergleichbarer Begabung weitere soziale Kriterien, wie beispielsweise Bedürftigkeit, soziales Engagement oder Familienpflichten einbeziehen. Auch Aspekte der Gleichstellung sind bei der Auswahl zu berücksichtigen.
- (3) Die Befreiungen dürfen nach § 6 Abs. 5 LHGebG nicht mehr als fünf Prozent der Internationalen Studienanfänger*innen betragen. Die Hochschule kann jedoch wenigstens zwei Studierende pro Studienjahr befreien. Die Hochschule ist befugt, die Einnahmen aus ihrem Anteil an den Studiengebühren für die Befreiung von weiteren begabten Internationalen Studierenden zu verwenden.

§ 5 Form und Frist der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist von den Studierenden für das jeweils kommende Studienjahr bis zum 01. Oktober (Ausschussfrist) schriftlich auf dem von der Hochschule vorgegebenen Antragsformular in der Studentischen Abteilung einzureichen. Falls weitere Befreiungen für das betreffende Studienjahr möglich sind, können weitere Termine für die Antragstellung anberaumt werden.
- (2) Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

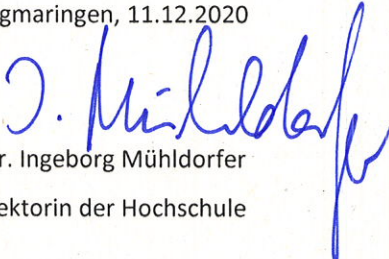
§ 6 Befreiungsbescheid; Umfang und Dauer der Befreiung

- (1) Studierende, die von der Gebühr für Internationale Studierende befreit werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht ändern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Befreiung.
- (2) Die Befreiung eines*einer Internationalen Studierenden erfolgt im Umfang des im LHGebG dargelegten Betrages oder eines Bruchteils. Die Befreiung gilt für den beantragten Studiengang in der Regelstudienzeit, für höchstens ein Studienjahr. Folge- und Wiederanträge sind bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.
- (3) Bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gebührenbefreiung von Internationalen Studierenden kann die Befreiung widerrufen oder angepasst werden.
- (4) Eine trotz wirksamer Befreiung bereits entrichtete Studiengebühr wird von der Hochschule zurückgezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die erste Auswahlrunde findet abweichend zu den vorhergehenden Regelungen zum Sommersemester 2021 statt. Der Antrag ist hierfür von dem*der Studierenden bis zum 01. April (Ausschussfrist) einzureichen. Die Befreiung erfolgt in der ersten Auswahlrunde lediglich für ein Semester.

Sigmaringen, 11.12.2020



Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule